

FAQ (Stand 22.12.2020)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) – Richtlinie Photovoltaik (PV) – Batteriespeicher

WER WIRD GEFÖRDERT?

— Für wen kommt das Programm in Frage?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften. Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden, bzw. die Photovoltaik-Anlage in Niedersachsen betrieben werden.

— Für wen kommt das Förderprogramm nicht in Frage?

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller und die verbundenen Unternehmen der nach der Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten.

WAS WIRD GEFÖRDERT/NICHT GEFÖRDERT?

— Welche Ausgaben sind förderfähig?

Nur die Ausgaben in einen stationären Batteriespeicher in Verbindung mit dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mindestens 4 kWp (Kilowatt peak) oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mindestens 4 kWp. Für jede Photovoltaik-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem begrenzt.

— Was wird nicht gefördert?

Planungsleistungen, Bauausgaben, Baunebenkosten und Kosten für Beratungsleistungen und Vorgespräche sind **nicht** förderfähig und werden im Rahmen der Antragsprüfung ggf. entsprechend gekürzt. Die Kosten für die in Verbindung stehende Photovoltaik-Anlage, ggf. die Aufständigung, die technische Einrichtung des Batterieraumes, die Montagekosten, Kosten der Wechselrichter und Ladestationen sind **nicht** förderfähig und daher auch **nicht** in den Angaben zu erfassen. Ebenfalls **nicht** förderfähig sind Eigenbausysteme, Prototypen, gebrauchte Systeme und die Inanspruchnahme der Förderung bei Leasing- und Pachtmodellen durch den Leasing- und Pachtnehmer.

— Wird eine Wallbox / ein Hybridsystem gefördert?

Eine Wallbox wird neben einem stationären Batteriespeicher mit einem Bonus von 500 Euro gefördert. Ebenfalls förderfähig ist ein Hybridsystem, solange die technischen Anforderungen erfüllt sind (Ziffer 4. der Richtlinie). Die Komponenten können alle integriert sein oder einzeln installiert werden, wichtig ist aber die getrennte Rechnungsposition für den Batteriespeicher bzw. die förderungsfähigen Boni.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

— Wie wird der Zuschuss berechnet?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 40 % der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems (Großunternehmen bis zu 30 %) gewährt. Zusätzlich werden folgende Boni gewährt:

...500 Euro je Vorhaben, sofern ein neuer lastmanagementfähiger Elektrofahrzeugladeplatz installiert wird (Ladepunkt ist bei dem zuständigen Netzbetreiber anzumelden)

...800 Euro für Vorhaben, deren installierte bzw. ergänzte PV-Anlagenleistung über 10 kWp liegt

...20 Euro pro m² PV-Modul für die Überdachung von Parkflächen und sonstige bauliche Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen. Maßgeblich für die Berechnung der Fläche ist die Summe der PV-Module.

Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000 Euro. Die Förderung gilt nur bis zu der Höhe, bei der das Verhältnis von Photovoltaik-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp der neu zu errichtenden Photovoltaik-Anlage je 1 Kilowattstunde (kWh) des Batteriespeichers beträgt.

Die Ausgaben sind möglichst unter der Position „Investitionsausgaben“ im Ausgabenplan im Antragsformular einzutragen, sofern das Angebot entsprechend ausgeführt wurde. Der Ausgabenplan darf nur Kosten für den Batteriespeicher beinhalten. Es muss zur Antragsstellung zwingend eine entsprechende Einzelposition im Angebot enthalten sein. Sofern keine weiter differenzierten Ausgaben oder Kosten im Angebot ausgewiesen werden **sind die Ausgaben für den förderfähigen Batteriespeicher als Investitionsausgaben im Antragsformular zu erfassen.**

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren. Bei Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die Vorlage von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Bei Leistungen über 3000,00 Euro zuwendungsfähige Kosten für den Batteriespeicher **sind mit Antragsstellung zur Prüfung der Vergabe gemäß ANBestP drei entsprechende Angebote zu übermitteln.** Die Vergleichsangebote können indikativ und vorbehaltlich einer technischen Machbarkeitsprüfung sein.

ALLGEMEINE FRAGEN

— Welche Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragsstellung zu erbringen?

Unter der Ziffer 7.7 der Richtlinie befindet sich eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Leistungen und Nachweise. Zu den Unterlagen gehören: Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, Nachweis über die geplante Photovoltaik-Anlage (in kWp), Nachweis über die nutzbare Kapazität (in kWh) des geplanten Batteriespeichers, ein Angebot über das Photovoltaik-Anlagensystem, drei Angebote für das Batteriespeichersystem, ggf. Angebot für den lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz, Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen und eine Erklärung zu allen „De-minimis-Beihilfen“ (nur bei Unternehmen notwendig).

Unter dem Punkt sechs „Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in der zugrundeliegenden Richtlinie benannten Zuwendungsvoraussetzungen“ sind folgende Unterlagen zu übermitteln bzw. müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die Wechselrichter der geförderten Systeme verfügen über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung sowie eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung.
- Das Verhältnis von Photovoltaik-Anlagengröße zur nutzbaren Speicherkapazität beträgt mindestens 1,2 kWp der neu zu errichtenden (oder erweiterten) Photovoltaik-Anlage je 1 kWh des Batteriespeichers.
- Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemagementsystems und die verwendeten Protokolle sind offengelegt.
- Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie von 10 Jahren vor.

- Die Erfüllung der Anforderung des prognosebasierten Batteriemanagementsystems.
- Die Erfüllung der Anforderung eines lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladepunktes.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme durch eine geeignete Fachkraft.
- Die geltenden Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher (VDE-AR-N 4105 und VDE FNN-Hinweis) sind einzuhalten.

— **Ist eine Kombination mit KFW-Programmen oder anderen Landesprogrammen möglich?**

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes und der EU ist grundsätzlich möglich. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen ist nicht möglich.

— **Ist die Förderung eine De-minimis Beihilfe?**

Ja.

— **Darf zu einem späteren Zeitpunkt die Speicherkapazität (kWh) des Batteriespeichersystems erhöht werden, ohne das die Förderung dadurch gefährdet wird?**

Ja, dies ist auf eigene Kosten bzw. Rechnung möglich.

— **Wird eine Bestandsanlage mit 10 kWp Leistung um eine weitere 4 kWp neue Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher ergänzt, ist welche Batterieberechnung richtig?**

Die Rechnung geht wie folgt: 14 kWp PV: Faktor 1,2 = 11,7 max. kWh.

— **Wird die Förderung anteilig berechnet, wenn das Verhältnis Leistung/PV-Anlage zur Speicherkapazität nicht passt, oder wird eine Förderung ganz ausgeschlossen?**

In diesem Fall ist eine Rechnung über die Kosten des Speichers notwendig, aus dem der Preis pro kWh nachvollziehbar bzw. ersichtlich ist. Gefördert werden nur die anteiligen Kosten für die förderfähigen kWh.

— **Was gehört nicht zum Batteriespeichersystem?**

Die technische Einrichtung des Raumes. Der Bau eines neu gedämmten Raumes wie auch der Wechselrichter sind nicht förderfähig.

— **Was ist unter einer Erweiterung zu verstehen?**

Wenn beispielweise eine Photovoltaik-Anlage mit 7,8 kWp um neue 17 kWp ergänzt wird (Rechnung $(7,8+17) / 1,2$).

— **Muss der Aufbau bzw. die Installation des Batteriespeichersystems auf einmal geschehen oder kann dies auch Schritt für Schritt erfolgen?**

Wichtig ist hier nur, dass der Batteriespeicher samt PV-Anlage vor Auszahlung der Mittel in Betrieb ist.

— **Sind die zusätzlichen Boni (Elektroladefahrzeugpunkt etc.) über die 50.000 Euro maximale Förderhöchstgrenze gedeckelt?**

Der Deckel gilt nur für die Kosten des Batteriespeichers. Die Boni gibt es zusätzlich.

— **Ist es förderschädlich, wenn bereits ein Auftrag für eine Photovoltaik-Anlage und Batteriespeicher erteilt wurde?**

Zur Antragstellung sind verbindliche spezifizierte Angebote vorzulegen, um die Förderwürdigkeit prüfen zu können. Der Auftrag darf aber noch nicht erteilt worden sein.

— **Für eine 9,9 kWp-Anlage liegt mir aktuell ein Speicherangebot in Höhe von 8.990 Euro vor. Kann ich davon ausgehen, die volle Förderquote von 40 % zu erhalten?**

Ja, wenn das Speicherangebot die Leistung von 8,2 kWh (Verhältnis gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie) nicht übersteigt. Für Großunternehmen beträgt die Förderquote 30 %.

— **Was ist im Antragsformular im Ausgabenplan mit Planleistungen, Bauausgaben und Baunebenkosten gemeint bzw. zu verstehen?**

Grundsätzlich sind nur Kosten für die Finanzierung der Investition in den Batteriespeicher in die Position „Investitionsausgaben“ einzutragen. Der Ausgabenplan enthält neben den reinen Investitionskosten für den Batteriespeicher auch denkbare andere Positionen, die aber mit dem Batteriespeicher zusammenhängen müssen. Hier ist auf die Angebots-Formulierungen der Anbieter zu achten. Die Kosten für die Ladestationen, PV-Anlage, Wechselrichter etc. sind hier nicht einzutragen.

— **Sind bei den Boni (20 Euro pro m² PV-Modul für die Überdachung von Parkflächen und sonstige bauliche Anlagen mit aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen) auch PV-Anlagen auf Satteldächern förderfähig, da diese auch eine Unterkonstruktion aufweisen?**

Nein. Sicherlich ist auch bei einem Satteldach eine Unterkonstruktion notwendig, jedoch keine Aufständigung. Diese ist bei Pult- oder Flachdächern, oder bei Überdachungen erforderlich und gemeint. Den Bonus gibt es für den zusätzlichen Aufwand durch eine notwendige Aufständigung. Wenn dies nicht notwendig ist, sollte auch kein Bonus beantragt werden.

— **Kann eine im Januar 2020 errichtete PV-Anlage ohne Batteriespeicher als Neubau angesehen werden?**

Nein.

— **Reicht als Nachweis der Kapazität das Angebot mit den Angaben aus oder wird zusätzlich das entsprechende Datenblatt benötigt?**

Da Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter vergeben werden dürfen ist die Beschreibung der geforderten Angaben im Angebot ausreichend.

— **Was soll bei der Verhältnisangabe bei der „Beschreibung des Projekts“ im Antragsformular eingetragen werden, wenn ein PV-Neubau mit 5 kWp zuzüglich einer PV-Bestandsanlage von 10 kWp mit einer Batteriespeicherkapazität von 7,7 kWh vorliegt?**

Grundlage für die Verhältnismäßigkeit wären hier 15 kWp, aus denen sich eine maximal 12,5 kWh förderfähige Batteriespeicherkapazität ergibt. Einzutragen ist hier das Verhältnis 1,9 kWp zu 1 (15 / 7,7).

— **Wie genau wird die Modulfläche für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung bei aufgeständerten Photovoltaik-Modulen berechnet?**

Durch die Multiplikation der Fläche der einzelnen Modulflächen.

— **Werden Kosten für die Angebotserstellung bzw. Einholung der drei Angebote erstattet?**

Nein.

— **Ist eine Netzanfrage auch schon als vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewerten?**

Nein.

— **Sind auch kommunale Eigenbetriebe antragsberechtigt?**

Ja, der Antrag ist dann im Namen des Eigenbetriebes zu stellen. Richten Sie nach den Eigentumsverhältnissen am Gebäude, auf/an dem die PV-Anlage und der Batteriespeicher installiert wird.

— **Die Ziffer 1.1 der Richtlinie setzt bei der Förderung voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Ist dies eine zwingende Voraussetzung?**

Die Notwendigkeit eines einzelfallbezogenen Nachweises ist diesbezüglich nicht erforderlich.

— **Gibt es die zusätzliche Förderung von 500 € jeweils auch für zwei oder mehrere Ladepunkte?**

Nein. Nur ein Ladepunkt ist förderfähig.

- **Ist es möglich, die Installation der PV-Anlage in Eigenleistung zu erbringen (geplant und begleitet durch ein qualifiziertes Unternehmen) und den PV-Speicher vollständig durch ein Unternehmen installieren zu lassen? Ist in diesem Fall der Bonus über 800 Euro auf PV-Anlagen über 10kWp anwendbar? Oder müssen alle Leistungen vollständig durch Unternehmen erbracht werden?**

Es ist eine fachgerechte und sichere Inbetriebnahme mit Vorlage einer entsprechenden Bestätigung durch eine geeignete Fachkraft vorzuweisen. Dies gilt auch für die PV-Anlage.

- **Wie wird gefördert, wenn ein Batteriespeicherspeicher mit 9,8 kWh nutzbarer Kapazität mit einer PV-Anlage mit 9,4 kWp Leistung installiert werden soll?**

Gefördert werden nur die anteiligen Kosten für die förderfähigen kWh, was in diesem Fall 7,8 kWh sind. Auch nur diese Kosten sind im Antragsformular unter Ziffer 3 bzw. 4 einzutragen. Es wird zudem eine Rechnung über die Kosten des Speichers benötigt, aus dem der Preis pro kWh nachvollziehbar ersichtlich ist.

- **Was ist mit Eigenbausystemen gemeint?**

Damit sind Systeme gemeint, die nicht den Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4. der zugrundeliegenden Richtlinie vom Hersteller zertifiziert sind und mit einer Vielzahl von selbst zusammengestellten Bauteilen selbst errichtet werden.

- **Ist es ausreichend, wenn die Angebote für den Batteriespeicher von drei verschiedenen Unternehmen/Firmen ausgestellt wurden? Und werden auch drei Angebote für die PV-Anlage benötigt?**

Es müssen drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Herstellern für das Batteriespeichersystem sein. Da die PV-Anlage nicht gefördert wird, reicht hier ein Angebot aus.

- **Darf der Strom auch ins öffentliche Netz einspeist werden?**

Ja.

- **Wenn eine „Person A“ eine PV-Anlage auf seinem Dach installiert und Teile seiner Räumlichkeiten an eine andere „Person B“ vermietet, kann diese „Person B“ dann auch den Strom aus der PV-Anlage beziehen?**

Ja. Der Antragsteller muss die Anlage betreiben. Wer den erzeugten bzw. zwischengespeicherten Strom nutzt, wird von der Richtlinie nicht vorgeschrieben.

- **Investitionen in stationäre Batteriespeicher in Verbindung mit der Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage um mindestens 4 kWp sind förderfähig. Kann der produzierte Strom der erweiterten Anlage in dem Speicher genutzt werden, während die bestehende Anlage weiterhin als „Volleinspeiser“ läuft?**

Grundsätzlich muss die technische Möglichkeit bestehen, den Stromspeicher von beiden Anlagen speisen zu lassen. Die Entscheidung, wofür der jeweilig erzeugte Strom genutzt wird, liegt beim Betreiber.

- **Ist die Kombination einer Photovoltaik-Anlage mit einer Windturbine förderfähig?**

Nein.

- **Muss das günstigste Angebot für das Batteriespeichersystem angenommen werden oder kann das insgesamt wirtschaftlichste Angebot angenommen werden?**

Sofern nicht das augenscheinlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll, müssen Sie kurz erläutern, warum das höherpreisige Angebot am wirtschaftlichsten ist. Mögliche Beispiele wären hier eine spätere Erweiterungsfähigkeit der Speicherkapazität oder die höhere Lade- bzw. Entladekapazität.

— **Wie weit darf die Erweiterung einer PV-Anlage von der Bestandsanlage entfernt sein? Gibt es hierzu eine Vorgabe?**

Zur Entfernung zwischen Bestands- und Erweiterungsanlage macht die Richtlinie keine Vorgabe. Um den Antrag prüfen zu können, müssen Betreiber und Adresse der Bestands- und Erweiterungsanlage allerdings identisch sein.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Die notwendige Kofinanzierung des Batteriespeichers durch Eigenmittel, Fremdmittel oder Mittel Dritter (andere öffentliche Mittel) ergibt sich aus den zuwendungsfähigen Ausgaben für den Batteriespeicher abzüglich der anteiligen Kofinanzierung des Batteriespeichers (maximal möglicher Zuschuss und Bonus für zusätzliche Maßnahmen). Die Kosten für Errichtung und technische Einrichtung des Batterieraumes, für den Wechselrichter und die PV-Anlage sind nicht förderfähig und daher gar nicht in den Angaben zu erfassen.

Das Ist Verhältnis des geplanten Batteriespeichers erhalten Sie, wenn Sie die entsprechende kWp Leistung durch die geplante kWh Leistung teilen. Förderfähig sind nur die anteiligen Kosten des Speichers ab dem Faktor 1,2.

Wenn Sie z.B. 15 kWp auf dem Dach haben ist maximal eine Batteriespeicherkapazität von 12,5 kWh förderfähig. Planen Sie trotzdem eine Batteriespeichergröße von 15 kWh (hier wäre das Verhältnis 1, sprich kleiner als 1,2) müssen die Batteriespeicherangebote den entsprechenden kWh Preis pro kWh enthalten. Als Beispiel rechnen wir mit 15.000,00 Euro (kWh Preis 1.000,00 Euro) für die 15 kWh. Hier wären nur 12.500,00 Euro förderfähig und als Investitionsausgaben anzusetzen.

Beispielrechnung Ausgaben- und Finanzierungsplan:

4. Angaben zur Finanzierung des Batteriespeichers und ggf. der zusätzlichen förderfähigen Maßnahmen

3.1 Ausgabenplan

	Nettobeträge
Planleistungen	0,00 €
Bauausgaben	0,00 €
Baunebenkosten	0,00 €
Investitionsausgaben	15.000,00 €
Beratungsleistungen / Vorgespräche	0,00 €
Summe Ausgaben	15.000,00 €

3.2 Finanzierungsplan

Eigenmittel	6.880,00 €
Fremdmittel	
Mittel Dritter (andere öffentliche Mittel)	
Bonus für zusätzliche Maßnahmen	2.120,00 €
maximal möglicher Zuschuss	6.000,00 €
Summe Finanzierung	15.000,00 €